

ORGANISATION DER JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ



(enthält den Organisationsplan gemäß § 20 Abs. 4 UG und stellt im Übrigen einen Bestandteil der Satzung der Johannes Kepler Universität Linz dar)

Organisation der Johannes Kepler Universität Linz

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 3
Graphische Darstellung	Seite 4
Ziel und grundlegende Prinzipien	Seite 5
Organisation der Johannes Kepler Universität Linz	Seite 6
1. Abschnitt: Universitätsleitung	§ 1
I. Universitätsrat.....	§ 2
II. Rektorat und Rektor/in	§ 3
III. Senat	§ 4
2. Abschnitt: Binnenstruktur der Johannes Kepler Universität Linz	
A. Gliederung der Organisationsbereiche	§ 5
B. Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben	
I. Allgemeines	§ 6
II. Organisationseinheiten	
1. Institute	§ 7
2. Abteilungen	§ 8
3. Universitätskliniken, Klinische Institute, Klinische Abteilungen.....	§ 8a
III. Leitung der Organisationseinheiten und Kompetenzen	
1. Institute.....	§ 9
2. Abteilungen	§ 9d
3. Universitätskliniken, Klinische Institute, Klinische Abteilungen.....	§ 9e
4. Gemeinsame Vorschriften	§ 9f
IV. Grundsätze der Personalzuordnung.....	§ 10
V. Kollegialorgane und Kompetenzen: Institutskonferenzen	§ 11
VI. Kooperationen.....	§ 12
VII. Agenden gemäß § 27 UG	§ 13
C. Organisationseinheiten mit Koordinationsaufgaben	
I. Fakultäten	§ 14
II. Anzahl und Bezeichnung der Fakultäten sowie Zuordnung der Institute und deren Abteilungen zu den Fakultäten	§ 15
III. Leitung der Organisationseinheiten und Kompetenzen	§ 16
IV. Kollegialorgane und deren Kompetenzen Fakultätsversammlungen	§ 17
D. Organisationseinheiten mit Dienstleistungs- und Administrations- funktionen	
I. Organisationseinheiten und Dienstaufsicht.....	§ 18
II. Fachaufsicht.....	§ 19
E. Besondere Organisationseinheiten und Einrichtungen gemäß UG	
I. Abteilung für Gender und Diversity Management	§ 20
II. Universitäts-Sportinstitut	§ 21
III. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen	§ 22
IV. Interessenvertretungen gemäß § 135 UG	§ 23
F. Spezielle Einrichtungen im Bereich der Studienadministration	
I. Organ in studienrechtlichen Angelegenheiten	§ 24
II. Studienkommissionen	§ 25

III. Studienbeiräte.....	§ 26
G. In-Kraft-Treten.....	§ 27

Präambel

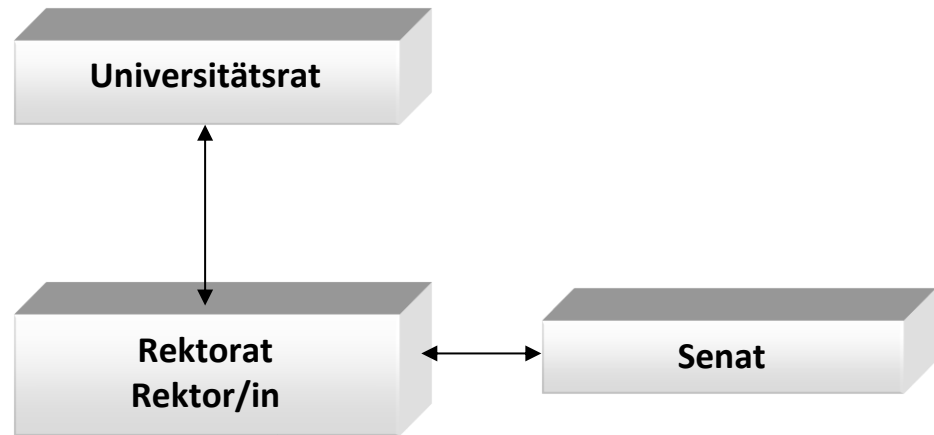
Das Universitätsgesetz 2002 (UG) legt in § 20 die obersten Leitungsorgane und damit die Organisationsstruktur an der Spitze der Universitäten zwingend fest und räumt den Universitäten unterhalb der obersten Führungsebene weitgehend Gestaltungsfreiheit ein.

Grundlage für die Festlegung der vorliegenden Organisation war unter anderem das Ergebnis eines vom Senat nach UOG 93 initiierten und im Oktober 2001 begonnenen Strategieentwicklungsprozesses, bei dem Vertreterinnen und Vertreter aller Fakultäten und Personengruppen eingebunden waren. Dieses Resultat wurde im Oktober 2002 vom Senat nach UOG 93 als Gesamtstrategie der Johannes Kepler Universität Linz beschlossen. Die vorliegende Organisationsstruktur wurde darauf aufbauend in einer Arbeitsgruppe „Organisation“ erarbeitet, in der die Dekane und Vorsitzenden aller vormals 3 Fakultäten (RE, SOWI, TN) sowie die Kuriensprecher aller im Senat vertretenen Personengruppen vertreten waren. Die Arbeitsgruppe sprach sich für die Zentralisation der Studienadministration sowie für eine Fakultäts- und Institutsstruktur aus. Die vorliegenden Fakultäts-, Instituts- und Abteilungsgliederungen beruhen auf (den damaligen) Vorschlägen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Den Wünschen der Fakultäten wurde umfassend Rechnung getragen, sodass die vorliegende Organisation von einer breiten Basis getragen wird.

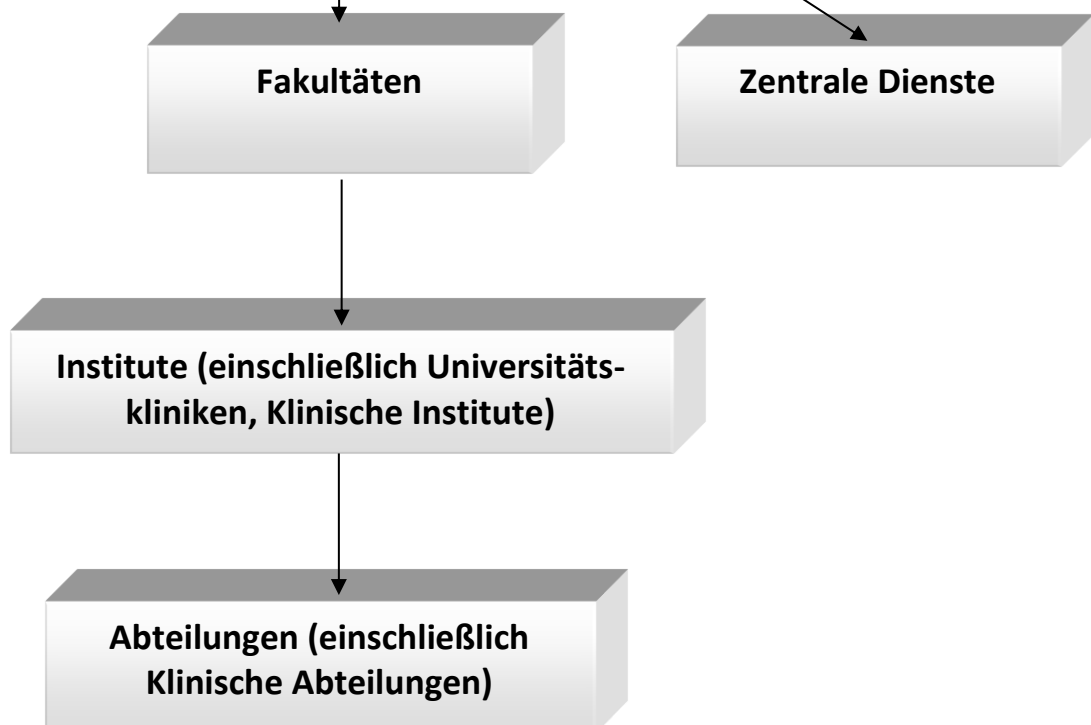
Um die Organisation der Johannes Kepler Universität Linz vollständig darzustellen, gliedert sich das Dokument in 2 Abschnitte. Im ersten Abschnitt soll die Organisationsspitze und somit jener Bereich abgebildet werden, für den das UG die Organe und damit die Struktur der Organisation zwingend festlegt. Im 2. Abschnitt ist jener Bereich angesprochen, der von der Universität selbst festgelegt werden kann, nämlich die „Binnenstruktur“ der Johannes Kepler Universität Linz unterhalb der Ebene des Rektorats. Dementsprechend beinhaltet die gegenständliche Beschreibung der Organisation einerseits Bestimmungen, die auf gesetzlichen Regelungen beruhen oder die in der alleinigen Kompetenz des Rektorats oder des Senats liegen, andererseits solche, die vom Universitätsrat zu genehmigen sind. Regelungen, die nach UG der Zustimmung des Universitätsrats bedürfen (= Organisationsplan im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 1 UG), sind in der nachfolgenden Darstellung durch Fettdruck gekennzeichnet.

Graphische Darstellung

1. Abschnitt



2. Abschnitt



Ziele und grundlegende Prinzipien

Ziel dieses Organisationsplanes ist der Aufbau einer flexiblen und aufgabenorientierten Organisation. Damit soll die bestmögliche Unterstützung in Forschung und Lehre und zur Realisierung der Entwicklungspläne gewährleistet werden. Demzufolge stehen folgende wesentliche Prinzipien im Vordergrund:

- Größtmögliche Flexibilität bei der Gestaltung von Instituten und Abteilungen und Konzentration der Forschung auf Instituts- und Abteilungsebene
- Basis für zielgerechte und leistungsbezogene Ressourcenzuteilung
- Schaffung der Möglichkeit zu fakultäts-, instituts- und abteilungsübergreifenden Fachbereichen und Schwerpunkten
- Schaffung der Möglichkeit zur Abwicklung zeitlich begrenzter übergreifender Projekte
- Koordination der Entwicklungs-, Organisations- und Investitionsplanung sowie des Berichtswesens durch Fakultäten und Dekane
- Zentralisierung der Studienadministration zur Entlastung der Forschungseinheiten, Optimierung des Lehrbetriebes und Gewährleistung einer zentralen Qualitätssicherung und Evaluierung der Lehre
- Optimierung der Abläufe und Nutzung von Synergien durch Schaffung einer einzigen Dienstleistungseinrichtung Zentrale Dienste.

Organisation der Johannes Kepler Universität Linz

1. Abschnitt Universitätsleitung

§ 1. Gemäß § 20 UG sind die obersten Organe der Universität der Universitätsrat, das Rektorat, die Rektorin oder der Rektor und der Senat.

I. Universitätsrat

§ 2. (1) Der Universitätsrat besteht gemäß dem Beschluss des Gründungskonvents vom 16. Jänner 2003 aus 9 Mitgliedern.

(2) Aufgaben und Kompetenzen des Universitätsrats sind in § 21 UG festgelegt.

(3) Dem Universitätsrat ist zur administrativen Unterstützung ein Büro zugeordnet, das organisatorisch dem Bereich der Zentralen Dienste angehört und dessen Mitarbeiterin(nen) bzw. Mitarbeiter hinsichtlich der Fachaufsicht unmittelbar dem Universitätsrat untersteht bzw. unterstehen.

II. Rektorat und Rektor/in

§ 3. (1) Das Rektorat besteht aus 6 Mitgliedern.

- Rektor/in
- Vizerektor/in für Lehre und Studierende
- Vizerektor/in für Forschung
- Vizerektor/in für Medizin
- Vizerektor/in für Finanzen
- Vizerektor/in für Personal, Diversity und IT

(2) Die Kompetenzen und Aufgaben des Rektorats sind in § 22 UG festgelegt. In den Aufgabenbereich des Rektorats fallen die Erlassung der Hausordnung, Brandschutzordnung, Bibliotheksordnung sowie von Benützungsdordnungen für einzelne Organisationseinheiten. Die Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Mitglieder des Rektorats werden in der Geschäftseinteilung des Rektorats geregelt.

- (3) Die Rektorin bzw. der Rektor verfügt neben seinen Kompetenzen als Mitglied des Rektorats über eigene Zuständigkeiten, die in § 23 UG festgelegt sind. Insbesondere obliegt ihr bzw. ihm die Leitung des Amtes der Universität.
- (4) Sowohl der Rektorin bzw. dem Rektor als auch den Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren ist zur administrativen Unterstützung jeweils ein Büro zugeordnet, das organisatorisch dem Bereich der Zentralen Dienste angehört und deren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter hinsichtlich der Fachaufsicht unmittelbar der Rektorin/dem Rektor bzw. den Vizerektorinnen/Vizerektoren unterstehen.

III. Senat

§ 4. (1) Der Senat besteht aus 26 Mitgliedern. Die Mitglieder der einzelnen Personengruppen setzen sich gemäß § 25 Abs. 3a Z 2 wie folgt zusammen:

13 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren

6 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Universitätsdozentinnen bzw. Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb

1 Vertreterin bzw. Vertreter des Allgemeinen Universitätspersonals

6 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden

- (2) Die Kompetenzen und Aufgaben des Senats sind in § 25 UG festgelegt.
- (3) Der Senat wird von seiner bzw. seinem Vorsitzenden geleitet, die bzw. der aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß den Bestimmungen der Satzung zu wählen ist.
- (4) Dem Senat ist zur administrativen Unterstützung ein Büro zugeordnet, das organisatorisch dem Bereich der Zentralen Dienste angehört und dessen Mitarbeiterin(nen) bzw. Mitarbeiter hinsichtlich der Fachaufsicht unmittelbar der bzw. dem Vorsitzenden des Senats untersteht bzw. unterstehen.

2. Abschnitt

Binnenstruktur der Johannes Kepler Universität Linz

A. Gliederung der Organisationsbereiche

- § 5.** (1) Die Johannes Kepler Universität Linz weist definitorisch folgende Organisationsbereiche auf:
- Organisationseinheiten, die Forschungs- und Lehraufgaben erfüllen (Institute, Abteilungen, Zentren etc.) – siehe Kapitel B.
 - Organisationseinheiten, die Planungs- und Koordinationsaufgaben erfüllen (Fakultäten) – siehe Kapitel C. Die Medizinische Fakultät erfüllt sowohl Forschungs- und Lehraufgaben als auch Planungs- und Koordinationsaufgaben.
 - Organisationseinheiten, die Serviceleistungen sowie administrative Funktionen erfüllen (Zentrale Dienste) – siehe Kapitel D.
- (2) In den ersten beiden Bereichen werden auch Leistungen des Wissenstransfers im Sinne von § 3 Z 8 UG erbracht.
- (3) Unter Kapitel E. wird auf die Besonderen Organisationseinheiten und Einrichtungen gemäß UG Bezug genommen. Kapitel F. enthält spezielle Bestimmungen zur Studienadministration.

B. Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben

I. Allgemeines

- § 6.** (1) Forschungs- und Lehraufgaben werden von Instituten (einschließlich der Universitätskliniken und Klinischen Institute) bzw. deren Abteilungen (einschließlich der Klinischen Abteilungen) sowie von der Medizinischen Fakultät erfüllt. Institute und Abteilungen sind Organisationseinheiten im Sinne des § 27 UG. Institute werden zu Koordinationszwecken in Fakultäten zusammengefasst.
- (2) Fakultätsgliederung (Abschnitt C) sowie Instituts- und Abteilungsgliederung sind in diesem Organisationsplan abschließend festgelegt. Der Organisationsplan wird jährlich einer Revision unterzogen. Die bloße Änderung einer Bezeichnung eines Instituts oder einer Abteilung stellt keine Änderung des Organisationsplans dar.

- (3) Instituts- und Abteilungsgliederung sowie die Bezeichnung der einzelnen Organisationseinheiten erfolgt gemeinsam mit der Zuordnung zu den Fakultäten (siehe unter C.II.)

II. Organisationseinheiten

1. Institute

- § 7. (1) Institute stellen die zentralen Organisationseinheiten für die Forschung sowie für die Durchführung der Lehre einschließlich der Weiterbildungsangebote der Universität im Sinne des § 20 Abs. 5 UG dar.**
- (2) Leistungs- und Aufgabenbereich der Institute werden in Zielvereinbarungen mit dem Rektorat festgelegt.
- (3) Den Instituten können Bezeichnungen wie Institut, Zentrum u.ä. mit einem auf das Fach hinweisenden Zusatz gegeben werden.
- (4) Institute mit fakultätsübergreifenden Lehr- und/oder Forschungsaufgaben können als gesamtuniversitäre Institute, die keiner Fakultät zugeordnet sind, eingerichtet werden.
- (5) Als Institute können zeitlich begrenzt oder unbegrenzt Organisationseinheiten eingerichtet werden, die allein der Erfüllung von Forschungsaufgaben dienen und deren Finanzierung aus Drittmitteln erfolgt. Für diese Institute ist eine besondere Vereinbarung zwischen Rektorat und Institutsleiterin bzw. Institutsleiter hinsichtlich der Finanzierung und eventueller Leistungen der Universität zu treffen.

2. Abteilungen

- § 8. Die Gliederung der Institute in Abteilungen als selbständige Organisationseinheiten sowie deren Bezeichnung ist im Organisationsplan abschließend festgelegt (siehe Punkt C.II.).**

3. Universitätskliniken, Klinische Institute, Klinische Abteilungen

- § 8a.** (1) Jene Institute der Medizinischen Fakultät, in denen im Rahmen des Kepler Universitätsklinikums neben Forschungs- und Lehraufgaben auch ärztliche Leistungen unmittelbar am Menschen erbracht werden, führen die Bezeichnung „Universitätsklinik“.
- (2) Jene Institute der Medizinischen Fakultät, in denen im Rahmen des Kepler Universitätsklinikums neben Forschungs- und Lehraufgaben auch ärztliche Leistungen mittelbar für den Menschen erbracht werden, führen die Bezeichnung „Klinisches Institut“.
- (3) Abteilungen der Universitätskliniken und Klinischen Institute führen die Bezeichnung „Klinische Abteilung“.
- (4) Soweit in diesem Satzungsteil nichts anderes bestimmt ist, gelten die darin für Institute und Abteilungen (einschließlich deren Leitung) getroffenen Regelungen auch für Universitätskliniken, Klinische Institute und Klinische Abteilungen (einschließlich deren Leitung).

III. Leitung der Organisationseinheiten und Kompetenzen

1. Institute

- § 9.** (1) Zum/r LeiterIn eines Instituts ist vom Rektorat auf Vorschlag der UniversitätsprofessorInnen (§ 97 UG) des Instituts eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund oder einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität, die dem Institut zur Dienstleistung zugewiesen ist, zu bestellen. Der Vorschlag kann eine/n KandidatIn oder mehrere KandidatInnen mit einer entsprechenden Reihung enthalten.
- (2) Über Inhalt und Ausgestaltung des Vorschlags ist – sofern dem Institut nicht bloß ein/e UniversitätsprofessorIn (§ 97 UG) zur Dienstleistung zugewiesen ist und der Vorschlag daher von diesem/r allein erstellt wird – in einer Sitzung der UniversitätsprofessorInnen (§ 97 UG) des Instituts in geheimer Abstimmung zu entscheiden. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und können nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der teilnahmeberechtigten Personen gefasst werden. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig.

- (3) Die Sitzung ist grundsätzlich vom/von der bisherigen LeiterIn des Instituts einzuberufen. Wurde diese/r vorzeitig von seiner/ihrer Funktion als LeiterIn des Instituts abberufen, obliegt die Einberufung der Sitzung seinem/r bzw. ihrem/r bisherigen StellvertreterIn. Wurde auch diese/r vorzeitig abberufen, geht die Pflicht zur Einberufung der Sitzung auf den/die an Dienstjahren älteste/n UniversitätsprofessorIn (§ 97 UG) des Instituts über.
- (4) Die Sitzung ist grundsätzlich vom/von der bisherigen LeiterIn des Instituts einzuberufen. Gehört diese/r nicht der Gruppe der UniversitätsprofessorInnen (§ 97 UG) an, ist er/sie jedoch nicht berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Leitung der Sitzung obliegt diesfalls dem/r bisherigen StellvertreterIn des/r LeiterIn des Instituts bzw. – wenn auch diese/r nicht der Gruppe der UniversitätsprofessorInnen (§ 97 UG) angehört – dem/r an Dienstjahren älteste/n UniversitätsprofessorIn (§ 97 UG) des Instituts.
- (5) Im Falle des Ablaufs der Funktionsperiode des/r LeiterIn des Instituts wegen Ablaufs der Funktionsperiode des Rektorats ist die Sitzung der UniversitätsprofessorInnen (§ 97 UG) des Instituts nach Aufforderung durch den/die neu gewählte/n RektorIn so rechtzeitig einzuberufen, dass das Rektorat nach seinem Amtsantritt unverzüglich über die Bestellung des/r LeiterIn des Instituts entscheiden kann. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Funktionsperiode des/r bisherigen LeiterIn ist die Sitzung so einzuberufen, dass sie innerhalb von drei Wochen ab Bekanntgabe des Ausscheidens des/r bisherigen LeiterIn an die nach Abs. 3 zur Einberufung verpflichtete Person stattfinden kann.
- (6) Der nach den vorstehenden Bestimmungen zustande gekommene Vorschlag für die Person des/r LeiterIn des Instituts ist der Institutskonferenz unverzüglich zur Stellungnahme vorzulegen und danach sogleich gemeinsam mit der verabschiedeten Stellungnahme an das Rektorat weiterzuleiten. Für die Pflicht zur Einberufung einer diesbezüglichen Sitzung der Institutskonferenz und zur Weiterleitung des Vorschlags samt Stellungnahme gilt Abs. 3 sinngemäß.
- (7) Ein nach den vorstehenden Bestimmungen ordnungsgemäß zustande gekommener Vorschlag für die Person des/r LeiterIn des Instituts ist für das Rektorat grundsätzlich verbindlich. Das Rektorat ist jedoch berechtigt, den Vorschlag unter Angabe von Gründen zurückzuweisen. In einem solchen Fall ist unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen ein neuer Vorschlag zu erstatten, der den vom Rektorat geltend gemachten Gründen Rechnung trägt.
- (8) Liegt dem Rektorat bei seinem Amtsantritt bzw. sechs Wochen nach der vorzeitigen Beendigung der Funktionsperiode des/r bisherigen LeiterIn des Instituts oder

der Zurückweisung eines Vorschlags gemäß Abs. 7 kein ordnungsgemäß zustande gekommener Vorschlag für die Bestellung des/r LeiterIn des Instituts vor, hat es den für die Erstattung des Vorschlags verantwortlichen Personen eine mindestens vierwöchige Nachfrist zu setzen und diese der nach Abs. 3 und 6 verpflichteten Person zur Kenntnis zu bringen. Verstreicht auch die Nachfrist ungenutzt, ist das Rektorat berechtigt, den/die LeiterIn des Instituts ohne Vorschlagsbindung zu bestellen.

- (9) Ist einem Institut kein/e UniversitätsprofessorIn (§ 97 UG) zur Dienstleistung zugewiesen, steht es den am Institut mindestens im halben Beschäftigungsausmaß tätigen UniversitätsdozentInnen (§ 122 Abs. 2 Z 4 UG) und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb mit *venia docendi* zu, in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen einen Vorschlag für die Person des/r LeiterIn des Instituts zu erstatten. Das Rektorat hat auf einen solchen Vorschlag Bedacht zu nehmen, ist daran jedoch nicht gebunden.

§ 9a. (1) Die Funktionsperiode des/r LeiterIn eines Instituts endet mit Ablauf der Funktionsperiode des Rektorats, das diese/n bestellt hat. Er/Sie bleibt im Amt, bis das neu gewählte Rektorat nach seinem Amtsantritt eine/n neue/n LeiterIn des Instituts bestellt hat.

- (2) Vor Ablauf des in Abs. 1 bestimmten Zeitpunkts endet die Funktionsperiode des/r LeiterIn eines Instituts mit:
1. seinem/ihrem Tod;
 2. der Erklärung des Rücktritts von seiner/ihrer Funktion gegenüber dem Rektorat;
 3. der vorzeitigen Abberufung von seiner/ihrer Funktion durch das Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes.

§ 9b. (1) Für jede/n LeiterIn eines Instituts hat das Rektorat auf Vorschlag des/r LeiterIn des Instituts aus dem Kreis der in § 9 Abs. 1 genannten Institutsangehörigen eine/n oder mehrere StellvertreterInnen zu bestellen, die im Falle seiner/ihrer zeitweiligen oder dauernden Verhinderung vorübergehend die Leitung des Instituts übernehmen. Sind in einem Institut solche Personen nicht verfügbar, kommen als StellvertreterInnen auch andere Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 1 Z 4 UG), die dem Institut im Zeitpunkt der Bestellung bereits seit mindestens einem Jahr zur Dienstleistung zugewiesen sind, oder UniversitätsprofessorInnen (§ 97 UG) und UniversitätsdozentInnen (§ 122 Abs. 2 Z 4 UG) eines fachverwandten Instituts in Betracht.

- (2) Wird eine Person aus dem Kreis der in § 9 Abs. 1 genannten Institutsangehörigen oder ein/e UniversitätsprofessorIn (§ 97 UG) oder ein/e UniversitätsdozentIn (§ 122 Abs. 2 Z 4 UG) eines fachverwandten Instituts vorgeschlagen, ist im Vorschlag anzugeben, ob die zum/r StellvertreterIn vorgeschlagene Person zur Ausübung der Kompetenzen gemäß § 27 UG berechtigt sein soll.
- (3) Der Vorschlag für die Person eines/r StellvertreterIn kann bereits vor der definitiven Bestellung einer Person zum/r LeiterIn des Instituts erstattet werden. Es genügt, dass er/sie von den UniversitätsprofessorInnen (§ 97 UG) des Instituts in den von ihnen mehrheitlich beschlossenen Vorschlag aufgenommen wurde.
- (4) Für das weitere Procedere gelten § 9 Abs. 5 bis 7 sinngemäß. Wenn möglich, sollte die Anhörung der Institutskonferenz zum Vorschlag für die Person des/r StellvertreterIn bzw. der StellvertreterInnen des/r LeiterIn des Instituts in derselben Sitzung erfolgen wie jene zum Vorschlag für die Person des/r LeiterIn des Instituts.
- § 9c.** Für die Funktionsperiode des/r StellvertreterIn bzw. der StellvertreterInnen des/r LeiterIn des Instituts gilt § 9a sinngemäß mit der Maßgabe, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung der Funktionsperiode des/r LeiterIn des Instituts, auf dessen/deren Vorschlag diese/r zum/r StellvertreterIn bestellt wurde bzw. diese zu StellvertreterInnen bestellt wurden, auch die Funktion des/r StellvertreterIn bzw. der StellvertreterInnen des/r LeiterIn des Instituts neu zu besetzen ist und seine/ihre Funktionsperiode mit dem Amtsantritt des/r auf Vorschlag des/r neu bestellten LeiterIn des Instituts bestellten StellvertreterIn bzw. der auf Vorschlag des/r neu bestellten LeiterIn des Instituts bestellten StellvertreterInnen vorzeitig endet.

2. Abteilungen

- § 9d.** Für die Bestellung und die Funktionsperiode des/r LeiterIn einer Abteilung sowie dessen/deren StellvertreterIn bzw. dessen/deren StellvertreterInnen gelten die §§ 9 bis 9c sinngemäß.

3. Sondervorschriften für Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs

- § 9e.** Für die Bestellung und die Funktionsperiode des/r LeiterIn einer Organisationseinheit der Medizinischen Fakultät, die gleichzeitig die Funktion einer Krankenabteilung oder einer gleichzuwertenden Einrichtung des Kepler Universitätsklinikums (§ 32 UG iVm § 7 Abs. 4, § 7a Abs. 1, § 7b Abs. 1 und 2 KaKuG) hat, sowie eines/r StellvertreterIn des/r LeiterIn einer solchen Organisationseinheit gelten die §§ 9 bis 9d mit der Maßgabe, dass
1. nur Personen mit einschlägiger Facharztbefugnis zum/r LeiterIn und nur Universitätsangehörige mit entsprechender Qualifikation als Fachärztin oder Facharzt zum/r StellvertreterIn bestellt werden dürfen;
 2. vor der Bestellung und der vorzeitigen Abberufung des/r LeiterIn oder eines/r StellvertreterIn der Kepler Universitätsklinikum GmbH Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist; und
 3. die Funktionsperiode des/r LeiterIn oder eines/r StellvertreterIn nicht mit Ablauf der Funktionsperiode des Rektorats, das diese/n bestellt hat, sondern mit Ablauf der bei ihrer erstmaligen Bestellung festzulegenden Frist endet, sofern diese vom Rektorat nicht nach Stellungnahme der Kepler Universitätsklinikum GmbH verlängert wird.

4. Gemeinsame Vorschriften

- § 9f. (1)** Die Leiterin bzw. der Leiter eines Instituts führt die Bezeichnung „Institutsvorständin“ bzw. „Institutsvorstand“. Die Leiterin bzw. der Leiter einer Abteilung führt die Bezeichnung „Abteilungsleiterin“ bzw. „Abteilungsleiter“.
- (2)** Die Leiterin bzw. der Leiter einer Universitätsklinik führt die Bezeichnung „Vorständin der Universitätsklinik“ bzw. „Vorstand der Universitätsklinik“.
- (3)** Das Rektorat schließt die Zielvereinbarung mit der Institutsvorständin bzw. dem Institutsvorstand (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG). Auf Basis dieser Zielvereinbarung schließt die Institutsvorständin bzw. der Institutsvorstand im Falle von Abteilungsgliederungen die Zielvereinbarungen mit den jeweiligen Abteilungsleiterinnen bzw. den jeweiligen Abteilungsleitern. Kommt nach Setzung einer angemessenen Frist keine Zielvereinbarung zustande, schließt die Zielvereinbarung mit den Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern das Rektorat.

- (4) Die Leiterin oder der Leiter von Instituten und Abteilungen haben diese Organisationseinheiten mit der Sorgfalt einer ordentlichen Organisatorin bzw. Organisationsleiters zu führen. Sie bzw. er hat das Gesetz, die Satzung sowie die Richtlinien des Rektorats, in denen insbesondere die Berichtspflichten an das Rektorat sowie die Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, zu denen die vorherige Zustimmung des Rektorats einzuholen ist, festgelegt sind, einzuhalten; auf die Regelungen des § 27 UG ist in den Richtlinien des Rektorats Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Institutsvorständin oder der Institutsvorstand bzw. die Leiterin oder der Leiter einer Abteilung übt die unmittelbare Fach- und Dienstaufsicht über die dem Institut bzw. der Abteilung zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus und schließt die Zielvereinbarungen über die Leistung in Forschung und Lehre mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts bzw. der Abteilung ab (§ 20 Abs 5 UG). Die Institutsvorständin oder der Institutsvorstand bzw. die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter hat mit den der Organisationseinheit zugewiesenen Universitätsangehörigen die Inhalte der Zielvereinbarungen gemeinsam umzusetzen.
- (6) Der Leiterin bzw. dem Leiter eines Instituts bzw. einer Abteilung steht das Vorschlagsrecht bzw. Anhörungsrecht im Personalaufnahmeverfahren gemäß § 107 Abs. 3 UG zu.
- (7) Institutsvorständinnen bzw. Institutsvorstände sowie Leiterinnen und Leiter von Abteilungen unterstehen unmittelbar der Diensthoheit der Rektorin/des Rektors.
- (8) Ist ein Institut in Abteilungen gegliedert, obliegt der Institutsvorständin bzw. dem Institutsvorstand vor allem:
- die Koordination der Ressourcen- und Investitionsplanung der Abteilungen,
 - die Koordination der Ressourcenzuweisung des Rektorats,
 - die Entscheidung über die Verwendung der vom Rektorat dem Institut für abteilungsübergreifende Einrichtungen des Instituts zugewiesenen Budgetmittel,
 - die Koordination und Zusammenfassung der Leistungsberichte der Abteilungen und Weiterleitung an das Rektorat im Wege über die Dekanin bzw. den Dekan,

- **die Leitung abteilungsübergreifender Einrichtungen des Instituts (z.B. Sekretariate, Labors etc.).**

Ferner obliegt der Institutsvorständin bzw. dem Institutsvorstand die Bestimmung des Ausmaßes des Personaleinsatzes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mehreren Abteilungen bzw. keiner Abteilung zugeordnet sind. Die Leiterinnen bzw. Leiter von Abteilungen sind hierbei anzuhören. In Konfliktfällen obliegt die Entscheidung der Rektorin bzw. dem Rektor.

IV. Grundsätze der Personalzuordnung

§ 10. (1) Sämtliche Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen bzw. Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, sowie die Angehörigen des Allgemeinen Personals, die in Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben tätig sind, sind vom Rektorat nach der Stellungnahme des Senats einem Institut, im Fall der Abteilungsgliederung grundsätzlich auch einer Abteilung, erstzuzuordnen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Instituten mit Abteilungsgliederung die Zuordnung zu einer oder mehreren Abteilungen unterbleiben. Gegen die Zuordnung kann ein begründeter Einspruch erhoben werden.

(1a) § 10 Abs. 1 gilt für Bedienstete der Kepler Universitätsklinikum GmbH, die gemäß § 29 Abs. 9 UG mit Aufgaben der Universität betraut werden, nur insoweit, als diese an einer Universitätsklinik oder einem Klinischen Institut tätig sind. Betraute gemäß § 29 Abs. 9 UG, für welche dies nicht zutrifft, sind unmittelbar der Medizinischen Fakultät zugeordnet.

(2) Das Rektorat kann die erstzugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch anderen Instituten bzw. Abteilungen anderer Institute oder Abteilungen zweitzuordnen. Dies bedarf der Zustimmung der zuzuordnenden Person sowie – außer im Fall einer Zuordnung als Ersatz für eine vorübergehend unbesetzte Professur vor der Bestellung der/s provisorischen Leiters/in – der Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters der beiden betroffenen Organisationseinheiten (Institut/Abteilung).

(3) Die Änderung einer Zuordnung sowie die Aufhebung einer Zweitzuordnung können jederzeit beim Rektorat unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe beantragt werden. Vor Genehmigung derartiger Anträge sind die mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und den Leiterinnen bzw. Leitern der davon betroffenen Organisationseinheiten abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen entsprechend zu modifizieren.

V. Kollegialorgane und Kompetenzen

Institutskonferenzen

- § 11. (1) An jedem Institut ist eine Institutskonferenz einzurichten, der alle Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen bzw. Universitätsdozenten angehören. Weiters gehören ihr Vertreterinnen bzw. Vertreter der übrigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden jeweils im Ausmaß von 50% der Zahl der Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren an, mindestens jedoch jeweils 1 Vertreterin bzw. 1 Vertreter. Ebenso gehört ihr 1 Vertreterin bzw. 1 Vertreter des Allgemeinen Personals an. Besteht eine ungerade Zahl der Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren, so berechnen sich die 50% von der um 1 verminderten Zahl.
- (2) Die Institutskonferenz ist berechtigt, Stellungnahmen zu sämtlichen Angelegenheiten, die das Institut betreffen, abzugeben. In den Sitzungen angemeldete Minoritätswoten sind jedenfalls protokollmäßig festzuhalten. Sämtliche Stellungnahmen sind unter Einschluss von Minoritätswoten von der Leiterin bzw. dem Leiter des Instituts über die Dekanin bzw. den Dekan dem Rektorat zu übermitteln.
- (3) Die Institutskonferenz wird von der Institutsvorständin bzw. dem Institutsvorstand geleitet. Die Institutskonferenz hat mindestens einmal pro Semester zu tagen. Die Institutsvorständin bzw. der Institutsvorstand hat in der Institutskonferenz umfassend über alle das Institut betreffenden Angelegenheiten zu berichten. Die Institutsvorständin bzw. der Institutsvorstand hat eine Institutsversammlung (Versammlung aller dem Institut zugeordneten Bediensteten) einzuberufen, wenn dies die Mehrheit der Mitglieder der Institutskonferenz verlangt.
- (4) Die Funktionsperiode der Institutskonferenz entspricht der Funktionsperiode des Senats. Sie endet jedenfalls mit der Änderung der betreffenden Organisationseinheit durch Organisationsänderung.
- (5) Die Wahl der Mitglieder in die Institutskonferenzen erfolgt gemäß der satzungsmäßig festgelegten Wahlordnung. Die Institutskonferenzen haben die Geschäftsordnung der Kollegialorgane anzuwenden.

VI. Kooperationen

- § 12.** (1) Institute oder Abteilungen können sich durch Entscheidung ihrer Leiterinnen bzw. Leiter befristet oder unbefristet zu „Fachbereichen“ oder „Schwerpunkten“ zum Zwecke der Kooperation zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss ist dem Rektorat zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Fachbereiche und Schwerpunkte sind keine Organisationseinheiten im Sinne des § 27 UG.
- (3) Von den Leiterinnen und Leitern der kooperierenden Organisationseinheiten sind dem Rektorat eine Koordinatorin bzw. ein Koordinator sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vorzuschlagen und von diesem zu bestellen. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator sowie die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter müssen nicht dem Kreis der Leiterinnen bzw. Leiter von Organisationseinheiten angehören.
- (4) Ein Institut oder eine Abteilung kann mehreren Schwerpunkten und/oder Fachbereichen zugeordnet werden.
- (5) Fachbereiche und Schwerpunkte dienen vor allem der Koordination von Vorschlägen zur Entwicklungs- und Investitionsplanung der Universität und der Umsetzung von instituts- bzw. abteilungsübergreifenden Projekten sowie der Kooperation im Forschungsbereich.

VII. Agenden gemäß § 27 UG

- § 13.** (1) Leiterinnen und Leiter von Instituten und Abteilungen sind zu Handlungen im Sinne des § 27 Abs. 1 UG namens der Johannes Kepler Universität Linz berechtigt. Die jeweilige Stellvertreterin bzw. der jeweilige Stellvertreter darf die Befugnisse gemäß § 27 Abs. 1 UG nur dann ausüben, wenn sie oder er dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren oder Universitätsdozentinnen bzw. Universitätsdozenten angehört und die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter beim Vorschlag zu ihrer oder seiner Bestellung dies ausdrücklich festlegt.
- (2) Tätigkeiten nach § 27 UG unterliegen den Richtlinien des Rektorats, die gesondert zu erlassen und zu publizieren sind.

C. Organisationseinheiten mit Koordinationsaufgaben

I. Fakultäten

§ 14. (1) Fakultäten sind jene Organisationseinheiten, die der Zusammenfassung von Instituten zu Koordinationszwecken sowie der Koordination von Vorschlägen zur Entwicklungs-, Investitions- und Organisationsplanung und Ressourcenzuweisung durch das Rektorat dienen.

(2) Fakultäten sind keine Organisationseinheiten im Sinne des § 27 UG.

(3) Das Budget der Medizinischen Fakultät ist universitätsintern getrennt von den anderen Fakultäten zu führen. Die Finanzierung der Medizinischen Fakultät aus dem Globalbudget erfolgt ausschließlich aus Mitteln, die entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät und die Einrichtung des Studiums der Humanmedizin an der Universität Linz gewidmet sind.

Universitätsintern ist für die Medizinische Fakultät eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen und dem Senat zu Kenntnis zu bringen.

II. Anzahl und Bezeichnung der Fakultäten sowie Zuordnung der Institute und deren Abteilungen zu den Fakultäten

§ 15. (1) An der Johannes Kepler Universität Linz bestehen 4 Fakultäten:

**Rechtswissenschaftliche Fakultät
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät
Medizinische Fakultät (BGBl I 2013/176)**

(2) Der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sind nachstehende Institute mit den jeweiligen Abteilungen zugeordnet:

1. Institut für Arbeits- und Sozialrecht
2. Institut für Multimediale Linzer Rechtsstudien
 - 2.1. Abteilung für Multimediales Zivilrecht
3. Institut für Multimediales Öffentliches Recht
4. Institut für Kanonistik, Europäische Rechtsgeschichte und Religionsrecht

5. Institut für Legal Gender Studies
6. Institut für Römisches Recht
 - 6.1. Abteilung für zivilistische Propädeutik
7. Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften
 - 7.1 Abteilung für Staatsorganisations- und Staatsfinanzrecht
 - 7.2 Abteilung für Prozessrecht und Grundrechtsschutz
 - 7.3 Abteilung für Öffentliches Unternehmensrecht
 - 7.4 Abteilung für Politikwissenschaft, Rechtsethik und Rechtsphilosophie
8. Institut für Strafrechtswissenschaften
 - 8.1 Abteilung für Grundlagen der Strafrechtswissenschaften und Wirtschaftsstrafrecht
 - 8.2 Abteilung für Praxis der Strafrechtswissenschaften und Medizinstrafrecht
 - 8.3 Abteilung für Strafrecht und Rechtspsychologie
 - 8.4 Abteilung für Unternehmensstrafrecht und Strafrechtspraxis
9. Institut für Recht der Sozialen Daseinsvorsorge und Medizinrecht
10. Institut für Europarecht
11. Institut für Umweltrecht
 - 11.1. Abteilung für umweltrechtliche Grundlagenforschung
 - 11.2. Abteilung für allgemeine Umweltrechtsdogmatik und Umweltechnikrecht
12. Institut für Universitätsrecht
13. Institut für Unternehmensrecht
14. Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
 - 14.1Abteilung für Rechtsschutz und Verwaltungskontrolle
 - 14.2Abteilung für Umweltverwaltungs- und Anlagenrecht
 - 14.3Abteilung für Verwaltungslehre und Verwaltungsmanagement
 - 14.4Abteilung für Technikrecht
15. Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik
16. Institut für Völkerrecht, Luftfahrtrecht und Internationale Beziehungen
17. Institut für Zivilrecht
 - 17.1. Abteilung für Allgemeine Zivilrechtsdogmatik
 - 17.2. Abteilung für Dogmengeschichte
 - 17.3. Abteilung für Grundlagenforschung
 - 17.4. Abteilung für Umweltprivatrecht
 - 17.5. Abteilung für Wirtschaftsprivatrecht
 - 17.6. Abteilung für Europäisches Privatrecht und Versicherungsrecht
 - 17.7. Abteilung für Finanzmarktrecht
18. Institut für Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht und Vergleichendes Prozessrecht

19. Institut für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht

20. Forschungsinstitut für Steuerrecht und Steuermanagement

(3) Der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind nachstehende Institute mit den jeweiligen Abteilungen zugeordnet:

- 1. Institut für Betriebliche Finanzwirtschaft**
 - 1.1. Abteilung für Asset Management**
 - 1.2. Abteilung für Corporate Finance**
- 2. Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre**
- 3. Institut für Betriebliche und Regionale Umweltwirtschaft**
- 4. Institut für Public und Nonprofit Management**
- 5. Institut für Management Accounting**
- 6. Institut für Controlling und Consulting**
- 7. Institut für Handel, Absatz und Marketing**
 - 7.1 Abteilung Marketing for Emerging Markets**
 - 7.2 Abteilung Business to Business Marketing**
- 8. Institut für Produktions- und Logistikmanagement**
- 9. Institut für Strategisches Management**
- 10. Institut für Organisation**
- 11. Institut für Human Resource und Change Management**
- 12. Institut für Internationales Management**
 - 12.1. Abteilung International Business**
 - 12.2. Abteilung Cross Cultural Management**
- 13. Institut für Unternehmensgründung und Unternehmensentwicklung**
- 14. Institut für Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung**
- 15. Institut für Innovationsmanagement**
- 16. Institut für Pädagogik und Psychologie**
 - 16.1. Abteilung für Sozialpsychologie, Personalentwicklung und Erwachsenenbildung**
 - 16.2. Abteilung für Wirtschafts- und Berufspädagogik**
 - 16.3. Abteilung für Wirtschaftspsychologie**
 - 16.4. Abteilung für Arbeits-, Organisations- und Medienpsychologie**
- 17. Institut für Philosophie und Wissenschaftstheorie**
- 18. Institut für Neuere Geschichte und Zeitgeschichte**
- 19. Institut für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte**
- 20. Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik**
- 21. Institut für Soziologie**
 - 21.1. Abteilung für Empirische Sozialforschung**
 - 21.2. Abteilung für Politik- und Entwicklungsforschung**
 - 21.3. Abteilung für Theoretische Soziologie und Sozialanalysen**

- 21.4. Abteilung für Wirtschafts- und Organisationssoziologie
- 22. Institut für Angewandte Statistik
 - 22.1. Abteilung für Datenanalyse und Ökonometrie
 - 22.2. Abteilung für Datengewinnung und Datenqualität
- 23. Institut für Volkswirtschaftslehre
 - 23.1. Abteilung für Allgemeine Wirtschaftstheorie
 - 23.2. Abteilung für Finanzwissenschaft
 - 23.3. Abteilung für Ökonomische Theorie und Quantitative Wirtschaftsforschung
 - 23.4. Abteilung für Arbeitsmarktökonomie
 - 23.5. Abteilung für Wirtschaftspolitik
 - 23.6. Abteilung für Industrieökonomie
 - 23.7. Abteilung für Gesundheitsökonomie
- 24. Institut für Digital Business
 - 24.1. Abteilung für Digital Business Management
 - 24.2. Abteilung für Digital Education
- 25. Institut für Wirtschaftsinformatik – Communications Engineering
- 26. Institut für Wirtschaftsinformatik – Data & Knowledge Engineering
- 27. Institut für Wirtschaftsinformatik – Information Engineering
- 28. Institut für Wirtschaftsinformatik – Software Engineering
- 29. Forschungsinstitut für Bankenwesen
- 30. Institut für Kulturwirtschaft und Kulturforschung
- 31. Center of Health Care Research
- 32. Kompetenzzentrum Wissensmanagement
- 33. Forschungsinstitut für die Gesamtanalyse der Wirtschaft (befristet bis längstens 31.12.2020)

(4) Der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind nachstehende Institute mit den jeweiligen Abteilungen zugeordnet:

- 1. Institut für Analytische Chemie**
- 2. Institut für Anorganische Chemie – Center of Nanobionics and Photochemical Sciences (CNPS)**
- 3. Institut für Organische Chemie**
- 4. Institut für Physikalische Chemie**
- 5. Institut für Chemische Technologie Anorganischer Stoffe**
- 6. Institut für Chemische Technologie Organischer Stoffe**
- 7. Institut für Chemie der Polymere**
- 8. Institut für Polymerwissenschaften**
- 9. Institut für Polymer Product Engineering**
- 10. Institut für Polymer Extrusion and Compounding**
- 11. Institut für Polymer Injection Moulding and Process Automation**
- 12. Institut für Polymeric Materials and Testing**
- 13. Institut für Anwendungsorientierte Wissensverarbeitung**
- 14. Institut für Bioinformatik**
- 15. Institut für Computational Perception**
- 16. Institut für Computer Architektur**
 - 16.1. Abteilung für Angewandte Systemforschung und Statistik**
- 17. Institut für Computergrafik**
- 18. Institut für Netzwerke und Sicherheit**
- 19. Institut für Pervasive Computing**
- 20. Institut für Software Systems Engineering**
- 21. Institut für Systemsoftware**
- 22. Institut für Formale Modelle und Verifikation**
- 23. Institut für Telekooperation**
 - 23.1. Abteilung für Kooperative Informationssysteme**
- 24. Institut für Algebra**
- 25. Institut für Integrierte Schaltungen**
 - 25.1. Abteilung für Integrierten Schaltungs- und Systementwurf**
 - 25.2. Abteilung für Energieeffiziente Analoge Schaltungen**
 - 25.3. Abteilung für Medizinelektronik**
- 26. Institut für Analysis**
 - 26.1. Abteilung für Dynamische Systeme und Approximationstheorie**
 - 26.2. Abteilung für Funktionalanalysis**

- 27. Institut für Finanzmathematik und Angewandte Zahlentheorie
- 28. Institut für Angewandte Geometrie
- 29. Institut für Industriemathematik
- 30. Institut für Numerische Mathematik
- 31. Institut für Stochastik
- 32. Institut für Symbolisches Rechnen (RISC)
- 33. Institut für Wissensbasierte Mathematische Systeme
- 34. Institut für Design und Regelung Mechatronischer Systeme
- 35. Institut für Elektrische Antriebe und Leistungselektronik
- 36. Institut für Elektrische Messtechnik
- 37. Institut für Maschinenlehre und Hydraulische Antriebstechnik
- 38. Institut für Mikroelektronik und Mikrosensorik
- 39. Institut für Nachrichtentechnik und Hochfrequenzsysteme
 - 39.1. Abteilung für Nachrichtentechnik
 - 39.2. Abteilung für Hochfrequenzsysteme
- 40. Institut für Signalverarbeitung
- 41. Institut für Medizin- und Biomechatronik
- 42. Institut für Mechatronische Produktentwicklung und Fertigung
- 43. Institut für Regelungstechnik und Prozessautomatisierung
- 44. Institut für Robotik
- 45. Institut für Strömungslehre und Wärmeübertragung
 - 45.1. Abteilung für Particulate Flow Modelling
- 46. Institut für Technische Mechanik
- 47. Institut für Verfahrenstechnik
- 48. Institut für Konstruktiven Leichtbau
- 49. JKU HOERBIGER Research Institute for Smart Actuators
- 50. Institut für Biophysik
 - 50.1. Abteilung für Angewandte Experimentelle Biophysik
 - 50.2. Abteilung für Molekulare Biophysik und Membranbiophysik
- 51. Institut für Experimentalphysik
 - 51.1. Abteilung für Atom- und Oberflächenphysik
 - 51.2. Abteilung für Didaktik der Physik
 - 51.3. Abteilung für Physik der Weichen Materie
- 52. Institut für Angewandte Physik
- 53. Institut für Halbleiter- und Festkörperphysik
 - 53.1. Abteilung für Halbleiterphysik
 - 53.2. Abteilung für Festkörperphysik
 - 53.3. Abteilung für Nanoelektronik

- 54. Institut für Theoretische Physik
 - 54.1. Abteilung für Theoretische Biophysik
 - 54.2. Abteilung für Vielteilchensysteme
- 55. Linzer Institut für Organische Solarzellen (LIOS)
- 56. Doktoratskolleg Computational Mathematics
- 57. Zentrum für Oberflächen- und Nanoanalytik (ZONA)
- 58. Institut für Katalyse

(5) Der Medizinischen Fakultät sind nachstehende Institute, Universitätskliniken und Klinische Institute mit den jeweiligen Abteilungen zugeordnet:

- 1. Universitätsklinik für Augenheilkunde und Optometrie
- 2. Universitätsklinik für Herz-, Gefäß- und Thoraxchirurgie
- 3. Universitätsklinik für Gynäkologie, Geburtshilfe und Gynäkologische Endokrinologie
- 4. Universitätsklinik für Neurochirurgie
- 5. Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- 6. Universitätsklinik für Psychiatrie
- 7. Klinisches Institut für Pathologie und Molekularpathologie
- 8. Zentrum für Medizinische Forschung (ZMF)

(6) Nachstehende Institute sind keiner Fakultät zugewiesen und unterstehen unmittelbar dem Rektorat:

- 1. Institut für Frauen- und Geschlechterforschung
- 2. Zentrum für Kriminologie
- 3. Forschungsinstitut für Medizindiagnostik und Gerätetechnologie
- 4. Institut Integriert Studieren
- 5. Zentrum für Fachsprachen und Interkulturelle Kommunikation
- 6. Institut für Integrierte Qualitätsgestaltung
- 7. Linz Institute of Technology (LIT)
- 8. Linz School of Education (LSEd)
 - 8.1. Abteilung für MINT Didaktik (Department of STEM Education)
 - 8.2. Abteilung für Bildungsforschung (Department of Educational Research)

III. Leitung der Organisationseinheiten und Kompetenzen

- § 16. (1) Der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät steht jeweils eine Dekanin bzw. ein Dekan vor.**
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan wird vom Rektorat aus dem Kreise der Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren oder dem Kreise der Universitätsdozentinnen bzw. Universitätsdozenten maximal bis zum Ende der Funktionsperiode des Rektorats bestellt. Ist zu Beginn der neuen Funktionsperiode die Nachfolgerin oder der Nachfolger noch nicht bestellt, übt die Dekanin bzw. der Dekan das Amt bis zur Neubestellung der Nachfolge aus. Sie bzw. er ist gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor weisungsgebunden. Die Dekanin bzw. der Dekan kann vom Rektorat aus wichtigen Gründen vor Ablauf ihrer bzw. seiner Bestattungsdauer von ihrer bzw. seiner Funktion abberufen werden. Im Falle einer länger dauernden Verhinderung der Dekanin bzw. des Dekans bestellt das Rektorat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Für ihre bzw. seine Tätigkeit gebührt der Dekanin bzw. dem Dekan eine vom Rektorat festgesetzte Funktionszulage.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan unterstützt das Rektorat bei der Erfüllung seiner Planungs- und Koordinationstätigkeit hinsichtlich der die Institute, die der Fakultät zugeordnet sind, betreffenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Ressourcenzuweisung an die Institute bzw. Abteilungen der Fakultät sowie der Entwicklungs-, Organisations- und Investitionsplanung, sowie beim Abschluss der Zielvereinbarungen und bei der Erstellung des Leistungsberichtes.**
- (5) Der Dekanin bzw. dem Dekan können besondere Dienstleistungseinrichtungen zugeordnet werden, die Aufgaben erfüllen, die allein Institute betreffen, die der Fakultät zugeordnet sind. Sie bzw. er übt über das diesen Einrichtungen zugeordnete Personal die Dienst- und Fachaufsicht im Auftrag der Rektorin bzw. des Rektors aus.**
- (6) Der Dekanin bzw. dem Dekan ist zur administrativen Unterstützung ein Büro zugeordnet, das organisatorisch dem Bereich der Zentralen Dienste angehört und dessen Mitarbeiterin(nen) bzw. Mitarbeiter hinsichtlich der Fachaufsicht unmittelbar der Dekanin bzw. dem Dekan untersteht bzw. unterstehen. Das Büro der Dekanin bzw. des Dekans („Dekanat“) unterstützt auch die Kollegialorgane der jeweiligen Fakultät in administrativen Belangen.**

- § 16a. (1)** Für die Medizinische Fakultät übernimmt die Aufgaben des/r DekanIn der/die VizerektorIn für Medizin als LeiterIn der Medizinischen Fakultät (§ 22 Abs. 3 UG). § 16 Abs. 4 bis 6 gelten sinngemäß.
- (2)** Der/Die VizerektorIn für Medizin wird bei der Besorgung seiner/ihrer diesbezüglichen Aufgaben durch eine/n ForschungsdekanIn und eine/n StudiendekanIn unterstützt, die vom Rektorat auf Vorschlag des/r VizerektorIn für Medizin bestellt werden.
- (3)** Die nähere Festlegung des Aufgabenbereichs von ForschungsdekanIn und StudiendekanIn erfolgt durch den/die VizerektorIn für Medizin in Absprache mit dem/r jeweiligen FunktionsträgerIn. ForschungsdekanIn und StudiendekanIn sind gegenüber dem/r VizerektorIn für Medizin weisungsgebunden.
- (4)** Die Funktionsperiode von ForschungsdekanIn und StudiendekanIn endet
1. mit Ablauf der Funktionsperiode des Rektorats, das den/die ForschungsdekanIn bzw. den/die StudiendekanIn bestellt hat, oder – wenn vom neu gewählten Rektorat vor dessen Amtsantritt noch kein/e neue/r ForschungsdekanIn bzw. kein/e neue/r StudiendekanIn bestellt wurden – der zeitlich nachfolgenden Bestellung eines/r neuen ForschungsdekanIn bzw. eines/r neuen StudiendekanIn;
 2. mit Abberufung durch das Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes.
- (5)** Für seine/ihre Tätigkeit gebührt dem/r ForschungsdekanIn und dem/r StudiendekanIn eine vom Rektorat festgesetzte Funktionszulage.

IV. Kollegialorgane und deren Kompetenzen

Fakultätsversammlungen

- § 17. (1)** Der Willensbildung sowie der internen Information der Fakultät dient die Fakultätsversammlung. Fakultäten sind berechtigt, im Wege der Fakultätsversammlungen Stellungnahmen zu sämtlichen Angelegenheiten, die die Interessen der in ihnen zusammengefassten Institute und deren Abteilungen betreffen, insbesondere zu Vorschlägen zur Entwicklungs-, Investitions- und Organisationsplanung sowie zur Ressourcenzuweisung durch das Rektorat an den Senat bzw. an das Rektorat abzugeben.
- (2)** Die Fakultätsversammlung ist mindestens einmal im Semester von der Dekanin bzw. dem Dekan einzuberufen und zu leiten. Die Dekanin bzw. der Dekan / die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für den medizinischen Bereich besitzt nur Stimmrecht, wenn sie bzw. er Mitglied der Fakultätsversammlung ist.

- (3) Die Fakultätsversammlung umfasst grundsätzlich sämtliche Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die den der Fakultät zugeordneten Institute erstzugeordnet sind, sowie Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich der Dozentinnen bzw. Dozenten und Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden jeweils im Ausmaß von 50% der Zahl der Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren. Weiters gehören der Fakultätsversammlung Vertreterinnen bzw. Vertreter des Allgemeinen Personals der Institute, die der Fakultät zugeordnet sind, im Ausmaß von 10% der Zahl der Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren an. Besteht eine ungerade Zahl der Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren, so berechnen sich die 50% von der um 1 verminderten Zahl. Beim Allgemeinen Personal ist die dem Prozentsatz entsprechende Zahl auf eine ganze Zahl aufzurunden.
- (4) Die Fakultätsversammlung kann abweichend von Abs. 3 durch Beschluss eine geringere Zahl von Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren festlegen, die in einem solchen Fall gemäß Abs. 6 zu wählen sind. Die in Abs. 3 festgelegten Quoten für die anderen Personengruppen sind dabei auf Basis der beschlossenen Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu berechnen. Unverzüglich nach der Kundmachung des Wahlergebnisses der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren hat sich die Fakultätsversammlung in der verkleinerten Form neu zu konstituieren. Der Beschluss wirkt auch für zukünftige Funktionsperioden, solange er nicht widerrufen oder durch einen anderslautenden Beschluss ersetzt wird.
- (5) Die Funktionsdauer der Fakultätsversammlungen endet mit dem Ende der Funktionsperiode des Senats.
- (6) Die Wahl der Mitglieder in die Fakultätsversammlungen erfolgt gemäß der satzungsmäßig festgelegten Wahlordnung. Die Fakultätsversammlungen haben die Geschäftsordnung der Kollegialorgane anzuwenden.

D. Organisationseinheiten mit Dienstleistungs- und Administrationsfunktionen

§ 18. (1) Alle Einheiten mit Dienstleistungs- und Administrationsfunktionen sind in der Organisationseinheit Zentrale Dienste zusammengefasst. Diese ist keine Organisationseinheit im Sinne des § 27 UG.

(2) Die Organisationseinheit Zentrale Dienste untersteht dem Rektorat und kann durch eine vom Rektorat zu beschließende Geschäftsordnung der Zentralen Dienste in einzelne Organisationseinheiten untergliedert werden.

§ 19. (1) Die Personalführung (Dienst- und Fachaufsicht in Personalunion) über die Leiterinnen bzw. Leiter der einzelnen Organisationseinheiten der Zentralen Dienste wird entsprechend den Zuständigkeiten gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats von den Mitgliedern des Rektorats ausgeübt und in der Geschäftsordnung für die Organisationseinheit Zentrale Dienste festgelegt.

(2) In der Geschäftsordnung für die Organisationseinheit Zentrale Dienste kann auch vorgesehen werden, dass die Personalführung an die Leiterinnen und Leiter einzelner Organisationseinheiten der Zentralen Dienste übertragen wird. Die Personalführung wird in diesen Fällen im Namen und auf Weisung des nach der Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Mitglieds des Rektorats ausgeübt.

E. Besondere Organisationseinheiten und Einrichtungen gemäß UG

I. Abteilung für Gender und Diversity Management

§ 19 Abs. 2 Z 7 UG

§ 20. Gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG ist durch die Satzung eine Einrichtung einer Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung einzurichten. In Vollziehung dieser Bestimmung ist eine Abteilung für Gender und Diversity Management eingerichtet, die organisatorisch dem Bereich Zentrale Dienste angehört und deren Leitung hinsichtlich Dienst- und Fachaufsicht unmittelbar der Rektorin bzw. dem Rektor untersteht. In der Geschäftsordnung für die Organisationseinheit Zentrale Dienste kann die Personalführung übertragen wer-

den. Die Personalführung wird im Falle der Übertragung im Namen und auf Weisung des Rektors bzw. der Rektorin ausgeübt.

II. Universitäts-Sportinstitut gemäß § 40 UG

- § 21.** (1) Gemäß § 40 Abs. 1 UG ist an der Johannes Kepler Universität Linz ein Universitäts-Sportinstitut einzurichten. Gemäß § 40 Abs. 4 UG ist das Universitäts-Sportinstitut von einer Person mit einschlägiger Ausbildung und entsprechender fachlicher Qualifikation zu leiten.
- (2) Das Universitäts-Sportinstitut wird organisatorisch in den Bereich der Zentralen Dienste eingegliedert.

III. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen § 25 Abs. 1 Z 18 iVm § 42 UG

- § 22.** (1) Gemäß § 25 Abs. 1 Z 18 UG hat der Senat einen Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten. Gemäß § 42 Abs. 2 UG ist die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie die Funktionsdauer in der Satzung festzulegen (§ 19 Abs. 2 Z 5 UG).
- (2) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zur administrativen Unterstützung ein Büro zugeordnet, das organisatorisch dem Bereich der Zentralen Dienste angehört und dessen Mitarbeiterin(nen) bzw. Mitarbeiter hinsichtlich der Fach- und Dienstaufsicht unmittelbar der oder dem Vorsitzenden untersteht bzw. unterstehen.

IV. Interessenvertretungen gemäß § 135 UG

- § 23.** Den Interessenvertretungen gemäß § 135 UG ist zur administrativen Unterstützung ein Büro zugeordnet, das organisatorisch dem Bereich der Zentralen Dienste angehört und dessen Mitarbeiter in(nen) bzw. Mitarbeiter hinsichtlich der Fachaufsicht unmittelbar der oder dem Vorsitzenden der Interessenvertretungen untersteht bzw. unterstehen.

F. Spezielle Einrichtungen in der Studienadministration

I. Organ in studienrechtlichen Angelegenheiten

§ 24. Gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG ist durch die Satzung ein in Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständiges monokratisches Organ einzurichten. Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre und Studierende als jenes Mitglied des Rektorats, das nach der Geschäftseinteilung des Rektorats für alle Angelegenheiten der Lehre zuständig ist, ist zugleich auch monokratisches Organ, das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständig ist. Nähere Regelungen sind im Satzungsteil Studienrecht enthalten.

II. Studienkommissionen

§ 25. Für die an der Johannes Kepler Universität Linz eingerichteten Studien sind vom Senat im Sinne des § 25 Abs. 8 Z 3 UG Studienkommissionen einzurichten. Zusammensetzung, Aufgaben und sonstige Bestimmungen sind im Satzungsteil Studienrecht enthalten.

III. Beiräte zur Planung und Koordination der Lehre (Studienbeiräte)

§ 26. Für jede Fakultät wird im Bereich der Studienleitungen von der Vizerektorin bzw. vom Vizerektor für Lehre und Studierende ein Studienbeirat als beratendes Organ eingerichtet. Nähere Regelungen sind im Satzungsteil Studienrecht enthalten.

G. In-Kraft-Treten

§ 27. (1) Der Senat stimmte in seiner 3. Sitzung vom 20.1.2004 dem Organisationsplan (§ 7 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5, § 8, § 9 Abs. 2 und Abs. 4 bis 10, § 14 Abs. 1 und 2, § 15, § 16 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7, § 18 und § 19, § 27) zu. Der Organisationsplan wurde vom Universitätsrat in der Sitzung vom 2. März 2004 genehmigt.

(2) Die sonstigen Bestimmungen über die Organisation der Johannes Kepler Universität Linz wurden in der 4. Sitzung des Senats vom 9. März 2004 als Bestandteil der Satzung beschlossen. Die Organisation einschließlich des Organisationsplans wurde im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz gemäß § 20 Abs. 6 Z 1 UG am 9. März 2004 kundgemacht und tritt mit dem darauf folgenden Tag in Kraft.

- (3) Die Ergänzung in § 9 Abs. 5 wurde gemäß Beschluss des Rektorats vom 17. März 2004 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 9. März 2004 in der Sitzung des Universitätsrats vom 25. März 2004 genehmigt. Die geänderte Fassung der Organisation wurde im Mitteilungsblatt am 28. April 2004 kundgemacht und tritt mit dem darauf folgenden Tag in Kraft.
- (4) Die Änderungen in § 15 Abs. 2 - 5 und § 18 Abs. 3 wurden gemäß Beschluss des Rektorats vom 16. November 2004 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 23. November 2004 in der Sitzung des Universitätsrats vom 2. Dezember 2004 genehmigt. Die geänderte Fassung der Organisation wurde im Mitteilungsblatt am 9. Dezember 2004 kundgemacht und tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
- (5) Die Änderungen in § 15 Abs. 2 bis 4 wurden gemäß Beschluss des Rektorats vom 14. November 2005 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 29. November 2005 in der Sitzung des Universitätsrats vom 7. Dezember 2005 genehmigt. Die Änderungen in § 11 Abs. 5 und § 17 Abs. 5 wurden entsprechend der Regelung des § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Kollegialorgane vorgenommen. Die geänderte Fassung der Organisation wurde im Mitteilungsblatt am 21. Dezember 2005 kundgemacht und tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.
- (6) Die Änderungen in § 15 Abs. 2 und 4 wurden gemäß Beschluss des Rektorats vom 16. und 30. Mai 2006 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 25. April 2006 in der Sitzung des Universitätsrats vom 29. Juni 2006 genehmigt. Die geänderte Fassung der Organisation wurde im Mitteilungsblatt am 5. Juli 2006 kundgemacht und tritt mit 6. Juli 2006 in Kraft.
- (7) Die Änderungen in § 15 Abs. 2 und 4 wurden gemäß Beschluss des Rektorats vom 10. Oktober und 22. November 2006 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 17. Oktober und 28. November 2006 in der Sitzung des Universitätsrats vom 5. Dezember 2006 genehmigt. Die geänderte Fassung der Organisation wurde im Mitteilungsblatt am 20. Dezember 2006 kundgemacht und tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.
- (8) Die Änderungen in § 15 Abs. 2 wurden gemäß Beschluss des Rektorats vom 11. Jänner und 23. Jänner 2007 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 27. März 2007 in der Sitzung des Universitätsrats vom 20. April 2007 genehmigt. Die geänderte Fassung der Organisation wurde im Mitteilungsblatt am 25. April 2007 kundgemacht und tritt mit 26. April 2007 in Kraft.
- (9) Die Änderungen in § 15 Abs. 2 und 4 wurden gemäß Beschluss des Rektorats vom 12. Juni 2007 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 19. Juni 2007 in der Sitzung des Universitätsrats vom 27. Juni 2007 genehmigt. Die geänderte Fassung der Organisation wurde im Mitteilungsblatt am 4. Juli 2007 kundgemacht und tritt mit 5. Juli 2007 in Kraft.

- (10) Die Änderungen in § 15 Abs. 2, 3 und 4 wurden gemäß Beschluss des Rektorats vom 30. Oktober 2007 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 27. November 2007 in der Sitzung des Universitätsrats vom 29. November 2007 genehmigt. Die geänderte Fassung der Organisation wurde im Mitteilungsblatt am 2. Jänner 2008 kundgemacht und tritt mit 3. Jänner 2008 in Kraft.
- (11) Die Änderungen in § 15 Abs. 3 und 5 wurden gemäß Beschluss und Umlaufbeschluss des Rektorats vom 26. Februar 2008 und vom 26. März 2008 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 1. April 2008 in der Sitzung des Universitätsrats vom 15. April 2008 genehmigt. Die geänderte Fassung der Organisation wurde im Mitteilungsblatt am 23. April 2008 kundgemacht und tritt mit 24. April 2008 in Kraft.
- (12) Die Änderungen in § 15 Abs. 2 wurden gemäß Beschluss des Rektorats vom 22. Jänner 2008 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 20. Mai 2008 in der Sitzung des Universitätsrats vom 17. Juni 2008 genehmigt. Die geänderte Fassung der Organisation wurde im Mitteilungsblatt am 18. Juni 2008 kundgemacht und tritt mit 19. Juni 2008 in Kraft.
- (13) Die Änderungen in § 9 Abs. 1, 3 und 9, § 10 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 2 und 4, § 17 Abs. 3 und 4 und § 20 wurden gemäß Beschluss des Rektorats vom 19. August 2008 und der Zustimmung des Senats gemäß den Beschlüssen vom 14. Oktober und 2. Dezember 2008 genehmigt.
- Die Änderungen in § 15 Abs. 2 Z 7, 13 und 14; Abs. 4 Z 49, Abs. 5 Z 4 wurden gemäß den Beschlüssen des Rektorats vom 2. Oktober und 18. November 2008 und der Zustimmung des Senats gemäß den Beschlüssen vom 14. Oktober und 2. Dezember 2008 in der Sitzung des Universitätsrats vom 10. Dezember 2008 und einem Umlaufbeschluss vom 6. Februar 2009 genehmigt.
- (14) Die Änderungen in § 15 Abs. 4 Z 9 - 12, §§ 18 und 19 wurden gemäß den Beschlüssen des Rektorats vom 19. August 2008 und der Zustimmung des Senats gemäß den Beschlüssen vom 2. Dezember 2008 und 31. März 2009 in der Sitzung des Universitätsrats vom 21. April 2009 genehmigt.
- (15) Die Änderungen in § 15 Abs. 3 Z 33, Abs. 4 Z 17, 40, 40.1., 40.2., und 47 - 48 wurden gemäß den Beschlüssen des Rektorats vom 12. Mai, 10. Juni und 7. Juli 2009 und der Zustimmung des Senats gemäß den Beschlüssen vom 15. Mai und 16. Juni 2009 in der 8. Sitzung des Universitätsrats vom 6. Juli 2009 genehmigt.
- (16) Die Änderungen in § 15 Abs. 2 Z 8.2, 8.3, 9, Abs. 3 Z 11, Abs. 4 Z 16 und 53.1 wurden gemäß den Beschlüssen des Rektorats vom 22. September und 7. Oktober 2009 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 27. Oktober 2009 in der 10. Sitzung des Universitätsrats vom 1. Dezember 2009 genehmigt.

- (17) Die Änderung in § 15 Abs. 2 Z 6.1 wurde gemäß den Beschluss des Rektorats vom 16. März 2010 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 23. März 2010 in der 12. Sitzung des Universitätsrats vom 27. April 2010 genehmigt.
- (18) Die Änderung in § 15 Abs. 2 Z 5 wurde gemäß dem Beschluss des Rektorats vom 15. Juni 2010 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 22. Juni 2010 genehmigt.
- (19) Die Änderungen in § 15 Abs. 2 Z 14.4., Abs. 3 Z 22.6. und Abs. 5 Z 2 wurden gemäß den Beschlüssen des Rektorats vom 18. August und 30. November 2010 und der Zustimmung des Senats gemäß den Beschlüssen vom 12. Oktober und 30. November 2010 in der 15. Sitzung des Universitätsrats vom 1. Dezember 2010 genehmigt.
- (20) Die Änderung in § 15 Abs. 3 Z 22.7. wurde gemäß dem Beschluss des Rektorats vom 21. Dezember 2010 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 25. Jänner 2011 in der 16. Sitzung des Universitätsrats vom 16. Februar 2011 genehmigt.
- (21) Die Änderung in § 15 Abs. 3 Z 20.4 wurde gemäß dem Beschluss des Rektorats vom 10. Februar 2011 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 15. März 2011 genehmigt.
- (22) Die Änderung in § 15 Abs. 2 Z 11.1. und Z 11.2. wurde gemäß dem Beschluss des Rektorats vom 29. März 2011 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 10. Mai 2011 in der 17. Sitzung des Universitätsrats vom 24. Mai 2011 genehmigt.
- (23) Die Änderung in § 15 Abs. 3 Z 15.5 wurde gemäß dem Beschluss des Rektorats vom 29. März 2011 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 21. Juni 2011 genehmigt.
- (24) Die Änderung in § 15 Abs. 5 Z 2. wurde gemäß dem Beschluss des Rektorats vom 16. Juni 2011 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 21. Juni 2011 in der 18. Sitzung des Universitätsrats vom 6. Juli 2011 genehmigt.
- (25) Die Änderung in § 3 Abs. 2 wurde gemäß Beschluss des Rektorats vom 22. November 2011 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 29. November 2011 genehmigt.

Die Änderungen in § 15 Abs. 2 Z 8.4 und § 15 Abs. 4 Z 56 wurden gemäß den Beschlüssen des Rektorats vom 27. Oktober und 22. November 2011 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 29. November 2011 in der 20. Sitzung des Universitätsrats vom 12. Dezember 2012 genehmigt.

- (26) Die Änderung in § 15 Abs. 3 Z 10 wurde gemäß dem Beschluss des Rektorats vom 18. Jänner 2012 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 24. Jänner 2012 genehmigt.
- (27) Die Änderung in § 15 Abs. 5 Z 6. wurde gemäß dem Beschluss des Rektorats vom 18. Jänner 2012 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 13. März 2012 in der 22. Sitzung des Universitätsrats vom 11. April 2012 genehmigt.
- (28) Die Änderung in § 15 Abs. 4 Z 23.1. wurde gemäß dem Beschluss des Rektorats vom 3. Mai 2012 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 8. Mai 2012 in der 23. Sitzung des Universitätsrats vom 24. Mai 2012 genehmigt.
- (29) Die Änderung in § 15 Abs. 3 Z 15.1 und Z 15.2 wurde gemäß dem Beschluss des Rektorats vom 22. Mai 2012 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 19. Juni 2012 genehmigt.
- (30) Die Änderung in § 15 Abs. 3 Z 33 wurde gemäß dem Beschluss des Rektorats vom 12. Juni 2012 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 19. Juni 2012 in der 24. Sitzung des Universitätsrats vom 6. Juli 2012 genehmigt.
- (31) Die Änderung in § 15 Abs. 3 Z 4 und Abs. 4 Z 41 wurde gemäß den Beschlüssen des Rektorats vom 24. Juli 2012 und 9. Oktober 2012 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 30. Oktober 2012 genehmigt.
- (32) Die Änderungen in § 15 Abs. 4 Z 44.1 und §§ 20 – 22 wurden gemäß den Beschlüssen des Rektorats vom 13. September 2012, vom 31. Oktober 2012 und vom 20. November 2012 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 4. Dezember 2012 in der 26. Sitzung des Universitätsrats vom 23. Jänner 2013 genehmigt. Die geänderte Fassung der Organisation wird im Mitteilungsblatt am 30. Jänner 2013 kundgemacht und tritt mit 31. Jänner 2013 in Kraft.
- (33) Die Änderungen in § 15 Abs. 3 Z 15, Abs. 3 Z 24.1 und Abs. 3 Z 24.2, Abs. 4 Z 10, Abs. 4 Z 41, Abs. 4 Z 42, Abs. 4 Z 51.1, Abs. 4 Z 51.2 wurden gemäß den Beschlüssen des Rektorats vom 26. Februar 2013 und vom 12. März 2013 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 19. März 2013 in der 2. Sitzung des Universitätsrats vom 15. April 2013 genehmigt. Die geänderte Fassung der Organisation wird im Mitteilungsblatt am 17. April 2013 kundgemacht und tritt mit 18. April 2013 in Kraft.
- (34) Die Änderung in § 15 Abs. 4 Z 20 wurde gemäß dem Beschluss des Rektorats vom 10. September 2013 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 03. Dezember 2013 genehmigt.
- (35) Die Änderung in § 15 Abs. 4 Z 42 wurde gemäß dem Beschluss des Rektorats vom 10. September 2013 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 28. Jänner 2014 genehmigt.

- (36) Die Änderungen in der Präambel, in der Graphischen Darstellung, in den §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 6, 16 Abs. 1, 17 Abs. 2 sowie die Einfügung der §§ 14 Abs. 3 und 15 Abs. 5 wurden gemäß dem Beschluss des Rektorats und der Zustimmung des Senats vom Universitätsrat genehmigt. Die Änderungen werden im Mitteilungsblatt am 27. Februar 2014 kundgemacht und treten mit 28. Februar 2014 in Kraft.
- (37) Die Änderungen in § 15 Abs. 3 Z 34 und Abs. 4 Z 54.3 wurden gemäß den Beschlüssen des Rektorats vom 6. Mai 2014 und 3. Juni 2014 und der Zustimmung des Senats gemäß den Beschlüssen vom 13. Mai 2014 und 17. Juni 2014 in der 11. Sitzung des Universitätsrats vom 19. September 2014 genehmigt. Die geänderte Fassung der Organisation wird im Mitteilungsblatt am 24. September 2014 kundgemacht und tritt mit 25. September 2014 in Kraft.
- (38) Die Änderung in § 15 Abs. 2 Z 17 und Abs. 4 Z 18 wurde gemäß den Beschlüssen des Rektorats vom 7. Oktober 2014 und 21. Oktober 2014 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 28. Oktober 2014 genehmigt.
- (39) Die Änderung in § 15 Abs. 3 Z 31 wurde gemäß dem Beschluss des Rektorats vom 2. Dezember 2014 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 9. Dezember 2014 genehmigt.
- (40) Die Änderung in § 15 Abs. 4 Z 27 wurde gemäß dem Beschluss des Rektorats vom 13. Jänner 2015 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 27. Jänner 2015 genehmigt.
- (41) Die Änderungen in § 15 Abs. 4 Z 25.1, 25.2 und 25.3 wurde gemäß dem Beschluss des Rektorats vom 9. September 2014 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 9. Dezember 2014 in der 15. Sitzung des Universitätsrats vom 16. März 2015 genehmigt. Die geänderte Fassung der Organisation wird im Mitteilungsblatt am 25. März 2015 kundgemacht und tritt mit 26. März 2015 in Kraft.
- (42) Die Änderungen in § 15 Abs. 3 Z 12.1 und 12.2 wurde gemäß dem Beschluss des Rektorats vom 17. Februar 2015 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 17. März 2015 in der 16. Sitzung des Universitätsrats vom 13. April 2015 genehmigt. Die geänderte Fassung der Organisation wird im Mitteilungsblatt am 15. April 2015 kundgemacht und tritt mit 16. April 2015 in Kraft.
- (43) Die Änderung in § 15 Abs. 2 Z 18.7 wurde gemäß dem Beschluss des Rektorats vom 5. Mai 2015 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 12. Mai 2015 in der 18. Sitzung des Universitätsrats vom 6. Juli 2015 genehmigt. Die geänderte Fassung der Organisation wird im Mitteilungsblatt am 8. Juli 2015 kundgemacht und tritt mit 9. Juli 2015 in Kraft.

- (44) Die Änderungen in § 3 Abs. 1, § 15 Abs. 3 Z 32, § 15 Abs. 4 Z 12 und Z 59, § 15 Abs. 6 Z 7 und Z 8 sowie § 20 wurden gemäß dem Beschluss des Rektorats vom 13. Oktober 2015 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 20. Oktober 2015 in der 22. Sitzung des Universitätsrats vom 30. November 2015 genehmigt. Die geänderte Fassung der Organisation wird im Mitteilungsblatt am 2. Dezember 2015 kundgemacht und tritt mit 3. Dezember 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird in allen Bestimmungen der Satzung, die auf den/die Vizerektor/in für Lehre Bezug nehmen, dieser Begriff durch die Funktionsbezeichnung „Vizerektor/in für Lehre und Studierende“ in ihrer grammatikalisch jeweils richtigen Form ersetzt.
- (45) Die Änderungen in § 15 Abs. 2 Z 8.3, § 15 Abs. 4 Z 25.1 und § 15 Abs. 6 Z 2, wurden gemäß dem Beschluss des Rektorats vom 12. Jänner 2016 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 26. Jänner 2016 genehmigt. Die geänderte Fassung der Organisation wird im Mitteilungsblatt am 27. Jänner 2016 kundgemacht und tritt mit 28. Jänner 2016 in Kraft.
- (46) Die Neufassung der §§ 8a bis 9f, die Einfügung des § 10 Abs. 1a sowie die Änderungen in § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 15 Abs. 5 wurden gemäß dem Beschluss des Rektorats vom 3. Mai 2016 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 10. Mai 2016 in der 26. Sitzung des Universitätsrats vom 18. Mai 2016 genehmigt. Die geänderte Fassung der Organisation wird im Mitteilungsblatt am 8. Juni 2016 kundgemacht und tritt mit 9. Juni 2016 in Kraft.

Die erstmalige Einbeziehung einer Organisationseinheit in den Klinischen Bereich der Medizinischen Fakultät wird jeweils erst zeitgleich mit der Bestellung einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors gemäß § 98 UG zur Leiterin oder zum Leiter der betreffenden Organisationseinheit wirksam.

- (47) § 15 Abs. 6 Z 9 und § 16a in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 25. Oktober 2016 sowie die mit demselben Beschluss verfügte Aufhebung des § 16 Abs. 1 Satz 2 treten nach erfolgter Genehmigung durch den Universitätsrat mit Beschluss vom 27. Oktober 2016 mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 09. November 2016, 49. Stück, Nr. 431, folgenden Tag in Kraft.
- (48) § 15 Abs. 3 Z 16 und 24 sowie § 15 Abs. 4 in der Fassung der Rektoratsbeschlüsse vom 22. und 29. November 2016 treten mit Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 6. Dezember 2016 und nach erfolgter Genehmigung durch den Universitätsrat mit Beschluss vom 6. März 2017 mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 8. März 2017, 13. Stk., Nr. 91, folgenden Tag in Kraft.
- (49) § 15 Abs. 3 Z 16 und § 15 Abs. 5 Z 8 in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 7. März 2017, die in derselben Sitzung beschlossene Aufhebung von § 15

Abs. 3 Z 32 und § 15 Abs. 6 Z 5 sowie die in derselben Sitzung beschlossene Neubezeichnung von § 15 Abs. 3 Z 33 und 34 als Z 32 und 33 und von § 15 Abs. 6 Z 6 bis 9 als Z 5 bis 8 treten mit Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 14. März 2017 und nach erfolgter Genehmigung durch den Universitätsrat mit Beschluss vom 26. April 2017 mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 3. Mai 2017, 24. Stk., Nr. 160, folgenden Tag in Kraft.

- (50) § 15 Abs. 3 Z 10 in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 25. April 2017 tritt mit Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 9. Mai 2017 mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 10. Mai 2017, 26. Stk., Nr. 171, folgenden Tag in Kraft.
- (51) § 15 Abs. 5 Z 1 in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 13. Juni 2017 tritt mit Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 20. Juni 2017 mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 11. Oktober 2017, 49. Stk., Nr. 401, folgenden Tag in Kraft. Die mit demselben Beschluss verfügte Aufhebung von § 15 Abs. 2 Z 16 tritt mit Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 20. Juni 2017 und nach erfolgter Genehmigung durch den Universitätsrat mit Beschluss vom 02. Oktober 2017 mit Ablauf des 30. September 2017 in Kraft.